

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 1519/2015/1.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Kurbeitragssatzung a) 3. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012 b) Kalkulation 2016 c) Abrechnung 2014											
<u>Beratungsfolge:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">09.11.2015</td> <td style="width: 65%;">Finanz- und Personalausschuss</td> <td style="width: 20%;">öffentlich</td> </tr> <tr> <td>10.11.2015</td> <td>Verwaltungsausschuss</td> <td>nicht öffentlich</td> </tr> <tr> <td>16.11.2015</td> <td>Rat der Stadt Norden</td> <td>öffentlich</td> </tr> </table>			09.11.2015	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich	10.11.2015	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	16.11.2015	Rat der Stadt Norden	öffentlich
09.11.2015	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich									
10.11.2015	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
16.11.2015	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Wilberts und Herr Feldmann	<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen										

Beschlussvorschlag:

1. Die 3. Änderungssatzung vom 16.11.2015 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012 wird beschlossen.
2. Der Kurbeitragskalkulation für das Jahr 2016 wird zugestimmt.
3. Der Abrechnung für das Jahr 2014 wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Zahlen bezüglich der Kalkulation und der Abrechnung waren Grundlage eines gemeinsamen Gesprächs zwischen Finanzverwaltung und Kurverwaltung. Die Sitzungsvorlage wurde Herrn Kurdirektor Armin Korok vorab zugeleitet.

I. Satzung

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger.

Eine wesentliche Neuregelung des Bundesmeldegesetzes ist:

- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Diese Neuregelung des Bundesmeldegesetzes macht eine Anpassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden in §§ 7, 8 und 10 erforderlich.

- § 7 Abs. 3 der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden wird folgendermaßen geändert:

Die bisherige Formulierung: „Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.“ wird gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

„Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land) An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.“

- § 8 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1 der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden wird folgendermaßen geändert:

Die bisherige Formulierung: „ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Postleitzahl ihres Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind.“ wird gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

„ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen des Bundesmeldegesetzes und der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft und die Angaben gemäß § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind.“

Hinweis:

§ 30 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes lautet aktuell:

Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausschließlich folgende Daten:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familiennamen,
3. Vornamen,

4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift,
7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie
8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

- § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird folgendermaßen geändert::

Der Klammerzusatz: „(Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen)“ wird gestrichen.

§ 10 Abs. 1 Buchstabe c) erstes Aufzählungszeichen wird folgendermaßen geändert:

Die bisherige Formulierung; „- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen), innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,“ wird gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

„- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft und die Angaben gemäß § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,“

II. Kalkulation des Kurbeitrages

Für das Jahr 2016 ist eine neue Kurbeitragskalkulation gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen.

Seit 2014 kalkulieren die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden und die Stadt Norden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und seither sind die Kalkulationsunterlagen übersichtlicher gestaltet, indem die Kostenarten nebeneinander im Vergleich mit dem Vorjahr, dem Rechnungsjahr und dem Kalkulationsjahr aufgeführt sind.

Die Zahlen der Wirtschaftsbetriebe für die Kalkulation stammen aktuell aus der Mittelfristplanung. Die Wirtschaftsbetriebe beabsichtigen für die nächsten Jahre, diese Zahlen sukzessive an den Zahlen für den Wirtschaftsplan des Folgejahres auszurichten.

Für das Jahr 2016 werden voraussichtlich umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 6.354.887,00 Euro entstehen, die durch Kurbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge und sonstige Entgelte gedeckt werden sollen.

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Wurde in der Vergangenheit der Eigenanteil der Stadt regelmäßig vom Rat mit 25 % beschlossen, wird vorgeschlagen, diesen jetzt mit 20 % festzulegen.

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse wird damit begründet, dass auch Einwohner die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Der Allgemeinanteil soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Fremdenverkehrseinrichtungen gerecht werden und ist nicht umlagefähig. Dementsprechend wird der Allgemeinanteil von den beitragsfähigen Aufwendungen abgezogen. Mathematische Formeln oder ähnliche Methoden, die das öffentliche Interesse exakt bestimmen können, sind für den Bereich der Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge nicht vorhanden. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Fremdenverkehrseinrichtun-

gen für 2016, insbesondere durch die Schließung des Freibades, verringern sich der Umfang der vorgehaltenen Fremdenverkehrseinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzanteil der Einwohner verringert hat. Eine Festlegung des Allgemeinanteils auf 20 % wird diesen Veränderungen gerecht. In der Rechtsprechung sind Gründe, die einer Festlegung des Allgemeinanteils in dieser Höhe widersprechen, nicht bekannt.

Voraussichtlich werden im Jahr 2016 rund 1.417.600 Euro an Eintrittsgelder/Erlöse erzielt. Das entspricht einem Deckungsgrad von 22,31 Prozent. Da es sich hierbei um prognostizierte Eintrittsgelder/Erlöse handelt, die ggfls. bei der Abrechnung auch höher ausfallen könnten, sollte der Deckungsgrad mit 24 % bei den sonstigen Entgelten beibehalten werden (entspricht rund 1.525.173 Euro Eintrittsgelder/Erlöse gesamt = 107.573 Euro höhere Eintrittsgelder/Erlöse als kalkuliert = + 7,59 Prozent). Die Deckungssätze der Kurbeiträge und der Fremdenverkehrsbeiträge können mit 68 % bzw. 8 % unverändert beibehalten werden.

Erforderlich ist ein Ratsbeschluss, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulation zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Kurbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2015 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012

Anlage 2 - Kalkulation des Kurbeitrages 2016

Anlage 3 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2016

Anlage 4 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2016 sowie Erläuterungen (**Anlage 4 a**)

III. Abrechnung des Kurbeitrages 2014

Des Weiteren wird die Abrechnung für das Jahr 2014 vorgelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen:

Anlage 5 - Abrechnung des Kurbeitrages 2014

Anlage 6 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Norden im Jahre 2014

Anlage 4 - Aufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH im Jahre 2014 und Erläuterungen (**Anlage 4 a**)